

SATZUNG

Des

Hundesportvereins Germersheim

e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hundesportverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Germersheim.

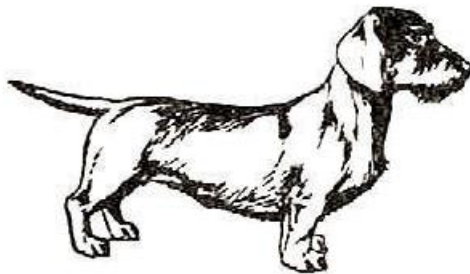
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Hundesport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Spiel und Sport ausschließlich und Unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er Bestrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des SWHV-Verbandes.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleitung einer regelmäßigen und geordneten Ausbildung,
 - b) Durchführung von Ausbildungsstunden unter Leitung eines Ausbildungsleiters,
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - e) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person im Sinne des BGB werden.
 - a) Halter und Züchter von Hunden, die sich zur Ausbildung als Schutzhunde und als Wach- und Begleithunde eignen.
 - b) Freunde und Förderer des Hundesports.
- (2) Gewerbsmäßige Hundehändler dürfen dem Verein nicht angehören.
- (3) Hundebesitzer, die nicht Mitglied des Vereins sind und die ihren Hund durch ein Mitglied auf dem Übungsplatz ausbilden lassen, haben als Entschädigung ein fünf-faches des Jahresbeitrages zu entrichten. Werden Sie dann Mitglied des Vereins, wird dieser Beitrag auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet.



§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder kann der erweiterte Vorstand solche Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein durch besondere Unterstützung seiner Bestrebungen erworben haben.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, So kann der Antragsteller hiergegen Berufung zu Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.

- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß Des Kalenderjahres einzuhalten.

- (4) Der Ausschluß erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

- (5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfe zu äußern.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen Brief (per Einschreiben) bekannt zugeben.

- (6) Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitglieder-Versammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsvorderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür erlassenen Richtlinien der Sportplatz-Ordnung in Anspruch zu nehmen. Die auf dem Übungsplatz befindlichen Geräte sind schonend zu behandeln. Für willkürliche Beschädigung haftet der Benutzer. Für Schäden, die ein Mitglied oder dessen Hund auf dem Übungsplatz erleiden, übernimmt der Verein keine Haftung.

Die Vorschriften der Sportplatzordnung sind zu beachten

- (2) Mitglieder haben den Verein in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen.
Den Weisungen der Vereinsführung ist nachzukommen.
Jedes Mitglied hat während der ersten Zwei Monate des Laufenden Kalenderhalbjahres den für dieses Halbjahr fälligen Beitrag zu entrichten. Weiteres über die Beitragsentrichtungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsführung

Die Vereinsführung setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorstand
2. Dem erweiterten Vorstand.

zu 1.: Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden

zu 2.: Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Protokollführer
- c) dem Schatzmeister
- d) Drei Beisitzern
- e) Den Übungswarten
- f) Den Platzwarten

§ 9 Schiedsgericht

Zur Prüfung von Streitfällen zwischen dem Verein und den Mitgliedern und Entscheidung darüber wird ein Schiedsgericht gebildet.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter als nicht stimmberechtigtem Obmann und drei Beisitzern, die auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist statthaft.

Persönliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern können durch dieses Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Gerichts geregelt werden.

Zur Behandlung von Streitfällen zivilrechtlicher Art ist das Schiedsgericht nicht zuständig. Derartige Fälle sind vor das Ordentliche Gericht zu verweisen. Über den Ausgang des Verfahrens ist dem 1. Vorsitzenden zu berichten.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Die Einberufung einer Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich eine Woche vor dem jeweiligen Termin.

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahren mit Zustimmung der Eltern.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

a) Wahl der Vereinsführung

Die Vereinsführung wird auf Widerruf gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann mit Zustimmung der Versammlung durch Zuruf erfolgen. Wiederwahl ist statthaft.

Entschuldigt abwesende Mitglieder können mit deren schriftlicher Zustimmung gewählt werden.

- b) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühren
- d) Änderungen der Satzung
- e) Bestätigung von Geschäfts- und Sportplatzordnung
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht der Vereinsführung angehören.
- g) Wahl der 3 Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 11

Aufgaben der Vereinsführung

- (1) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Beiden ist allein vertretungsberechtigt. Sie berufen die Versammlungen ein und setzen die Tagesordnung fest. Sie überwachen die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder. Sie können in Übereinstimmung mit der Mehrheit des erweiterten Vorstandes Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrem Amt entbinden und deren Ämter bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch besetzen.

Für den 2.Vorsitzenden wird zusätzlich festgelegt:

Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis Nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, daß er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist. Er unterstützt den 1.Vorsitzenden und vertritt ihn, wenn immer er seiner Vertretung bedarf.

(3) Der Protokollführer:

Der Protokollführer hat von jeder Sitzung, Versammlung und Veranstaltungen ein Protokoll anzufertigen, das auf Verlangen in der darauffolgenden Sitzung zu verlesen ist. Soweit notwendig, unterstützt er den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der schriftlichen Arbeiten.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister:

Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Hauptversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahmen und Ausgaberechnungen vorzulegen. Er kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand Personen seiner Wahl zum Beitragsinkasso heranziehen.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Schatzmeister über Ausgaben bis zu 300,- € zu verfügen. Bei größeren Ausgaben ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand festgelegt und bekannt gegeben. Zu Mitgliederversammlungen sind auch Gäste zugelassen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einen mit einer Stim-

menmehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschluß einer satzungsgemäß einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Ist die Hauptversammlung nach dieser Bestimmung nicht beschlussfähig, ist innerhalb 2 Wochen eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und sie kann die Auflösung des Vereins beschließen. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist an eine gemeinnützige Schwerbehinderten Vereinigung zu übertragen.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Durch die Geschäftsordnung können weitere Regelungen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte getroffen werden.

§ 15 Allgemeines

Die Satzung liegt im Vereinsheim aus. Jedes Mitglied erhält Bei der Aufnahme ein Exemplar der Satzung und der Sportplatzordnung.

§ 16 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung von 14. Oktober 1975 beschlossen.

Germersheim, 14. 10. 1975